

TE Bvwg Beschluss 2015/6/12 L503 2005783-1

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 12.06.2015

Entscheidungsdatum

12.06.2015

Norm

ASVG §113 Abs1 Z1

ASVG §113 Abs2

B-VG Art.133 Abs4

VwGVG §28 Abs1

VwGVG §31 Abs1

1. ASVG § 113 heute
2. ASVG § 113 gültig ab 29.03.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 16/2024
3. ASVG § 113 gültig von 01.01.2019 bis 28.03.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 79/2015
4. ASVG § 113 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 31/2007
5. ASVG § 113 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 132/2005
6. ASVG § 113 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2003
7. ASVG § 113 gültig von 01.07.1988 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 283/1988

1. ASVG § 113 heute
2. ASVG § 113 gültig ab 29.03.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 16/2024
3. ASVG § 113 gültig von 01.01.2019 bis 28.03.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 79/2015
4. ASVG § 113 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 31/2007
5. ASVG § 113 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 132/2005
6. ASVG § 113 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2003
7. ASVG § 113 gültig von 01.07.1988 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 283/1988

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946

10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945

11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. VwGVG § 28 heute

2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017

3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

1. VwGVG § 31 heute

2. VwGVG § 31 gültig ab 01.09.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018

3. VwGVG § 31 gültig von 01.01.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017

4. VwGVG § 31 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016

Spruch

L503 2005783-1/2E

BESCHLUSS

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Dr. DIEHSBACHER als Einzelrichter über die Beschwerde des XXXX gegen den Bescheid der Oberösterreichischen Gebietskrankenkasse vom 15.04.2013 zur Beitragskontonummer 18644695 beschlossen: Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Dr. DIEHSBACHER als Einzelrichter über die Beschwerde des römisch 40 gegen den Bescheid der Oberösterreichischen Gebietskrankenkasse vom 15.04.2013 zur Beitragskontonummer 18644695 beschlossen:

A) Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

B) Die Revision ist gemäß Art 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig. B) Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

Text

BEGRÜNDUNG:

I. Verfahrensgang römisch eins. Verfahrensgang

1. Die Oberösterreichische Gebietskrankenkasse (im Folgenden auch kurz bezeichnet als OÖGKK) hat mit Bescheid vom 15.04.2013 ausgesprochen, dass Herr XXXX auf Grund einer Meldepflichtverletzung gem. § 113 Abs 2 iVm § 113 Abs 1 Z 1 ASVG einen Beitragszuschlag in der gesetzlich festgelegten Mindesthöhe von 1.300 Euro an die OÖGKK zu entrichten habe. Die Verpflichtung werde unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen der §§ 33, 35, sowie 113 ASVG ausgesprochen. 1. Die Oberösterreichische Gebietskrankenkasse (im Folgenden auch kurz bezeichnet als OÖGKK) hat mit Bescheid vom 15.04.2013 ausgesprochen, dass Herr römisch 40 auf Grund einer Meldepflichtverletzung gem. Paragraph 113, Absatz 2, in Verbindung mit Paragraph 113, Absatz eins, Ziffer eins, ASVG einen Beitragszuschlag in der gesetzlich festgelegten Mindesthöhe von 1.300 Euro an die OÖGKK zu entrichten habe. Die Verpflichtung werde unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen der Paragraphen 33, 35,, sowie 113 ASVG ausgesprochen.

Die OÖGKK führte begründend aus, dass anlässlich einer Kontrolle durch Prüforgane der Abgabenbehörden des Bundes nach den Bestimmungen des ASVG am 18.01.2013 festgestellt worden sei, dass der Dienstgeber XXXX hinsichtlich der Beschäftigung von XXXX, Vers. Nr. XXXX, gegen die sozialversicherungsrechtliche Meldepflicht im Sinne des § 33 Abs 1 ASVG verstoßen habe. Die OÖGKK führte begründend aus, dass anlässlich einer Kontrolle durch Prüforgane der Abgabenbehörden des Bundes nach den Bestimmungen des ASVG am 18.01.2013 festgestellt worden sei, dass der Dienstgeber römisch 40 hinsichtlich der Beschäftigung von römisch 40, Vers. Nr. römisch 40, gegen die sozialversicherungsrechtliche Meldepflicht im Sinne des Paragraph 33, Absatz eins, ASVG verstoßen habe.

Der Beitragszuschlag setze sich in diesem Fall gemäß § 113 Abs 2 ASVG nach einer unmittelbaren Betretung im Sinne des § 111a ASVG aus zwei Teilbeträgen zusammen, mit denen die Kosten für die gesonderte Bearbeitung und für den Prüfeinsatz pauschal abgegolten würden. Der Teilbetrag für die gesonderte Bearbeitung belaufe sich auf 500 Euro je nicht vor Arbeitsantritt gemeldeter Person; der Teilbetrag für den Prüfeinsatz belaufe sich auf 800 Euro. Der Beitragszuschlag setze sich in diesem Fall gemäß Paragraph 113,

Absatz 2, ASVG nach einer unmittelbaren Betretung im Sinne des Paragraph 111 a, ASVG aus zwei Teilbeträgen zusammen, mit denen die Kosten für die gesonderte Bearbeitung und für den Prüfeinsatz pauschal abgegolten würden. Der Teilbetrag für die gesonderte Bearbeitung belaufe sich auf 500 Euro je nicht vor Arbeitsantritt gemeldeter Person; der Teilbetrag für den Prüfeinsatz belaufe sich auf 800 Euro.

Dieser Bescheid wurde laut im Akt befindlichem Zustellnachweis am 17.04.2013 Herrn XXXX durch Hinterlegung in der Abgabeeinrichtung zugestellt. Dieser Bescheid wurde laut im Akt befindlichem Zustellnachweis am 17.04.2013 Herrn römisch 40 durch Hinterlegung in der Abgabeeinrichtung zugestellt.

Im vorliegenden Verwaltungsakt der OÖGKK befinden sich darüber hinaus eine Anzeige der Finanzpolizei vom 27.02.2013 sowie ein Strafantrag.

2. Mit E-Mail vom 15.05.2013 wurde gegen den oben erwähnten Bescheid der OÖGKK durch das XXXXEinspruch erhoben. Begründend wurde ausgeführt, Herr XXXX sei von Beruf Fußballer bei einem österreichischen Verein und bei XXXX zu Besuch gewesen. Während dessen Abwesenheit habe sich Herr XXXX die Arbeitskleidung des XXXX angezogen und ohne dessen Arbeitsauftrag im Lager gebastelt. Herr 2. Mit E-Mail vom 15.05.2013 wurde gegen den oben erwähnten Bescheid der OÖGKK durch das XXXXEinspruch erhoben. Begründend wurde ausgeführt, Herr römisch 40 sei von Beruf Fußballer bei einem österreichischen Verein und bei römisch 40 zu Besuch gewesen. Während dessen Abwesenheit habe sich Herr römisch 40 die Arbeitskleidung des römisch 40 angezogen und ohne dessen Arbeitsauftrag im Lager gebastelt. Herr

XXXX beziehe ein eigenes Einkommen durch den Fußball. Um Behebung des oben erwähnten Bescheides werde gebeten. Die E-Mail endet mit römisch 40 beziehe ein eigenes Einkommen durch den Fußball. Um Behebung des oben erwähnten Bescheides werde gebeten. Die E-Mail endet mit

"XXXX".

3. Mit E-Mail der OÖGKK vom 21.05.2013 wurde das XXXX aufgefordert, bis zum 25.06.2013 eine unterschriebene Vollmacht im Hinblick auf das gegenständliche Verfahren vorzulegen. 3. Mit E-Mail der OÖGKK vom 21.05.2013 wurde das römisch 40 aufgefordert, bis zum 25.06.2013 eine unterschriebene Vollmacht im Hinblick auf das gegenständliche Verfahren vorzulegen.

4. Am 21.05.2013 langte bei der OÖGKK ein Vollmachtsformular ein, in welchem XXXX dem XXXX im Hinblick auf die darin aufgezählten Angelegenheiten eine Vollmacht erteilt. 4. Am 21.05.2013 langte bei der OÖGKK ein Vollmachtsformular ein, in welchem römisch 40 dem römisch 40 im Hinblick auf die darin aufgezählten Angelegenheiten eine Vollmacht erteilt.

Auszugsweise bezieht sich die Vollmacht auf folgende Angelegenheiten:

- -Strichaufzählung
die Vertretung in Abgaben- und Abgabenstrafverfahren für Bundes-, Landes- und Gemeindeabgaben, ausgenommen die Vertretung vor den Abgabenbehörden des Bundes, den unabhängigen Verwaltungssenaten, dem unabhängigen Finanzsenat und dem Verwaltungsgerichtshof
- -Strichaufzählung
die Vertretung und die Abgabe von Erklärungen in Angelegenheiten der unterjährigen Umsatzsteuervoranmeldung
- -Strichaufzählung
die Beratung in Beitrags-, Versicherungs- und Leistungsangelegenheiten der Sozialversicherungen.

5. Am 23.05.2013 legte die OÖGKK dem Landeshauptmann von Oberösterreich die Akten vor und erstattete einen Vorlagebericht zum Einspruch, in welchem insbesondere die Ergebnisse der Kontrolle der Finanzpolizei vom 18.01.2013 nochmals wiedergegeben und in welchem der Antrag gestellt wurde, das gegenständliche Verfahren bis zur rechtskräftigen Entscheidung über die Pflichtversicherung von Herrn

XXXX beim Dienstgeber XXXXauszusetzen. römisch 40 beim Dienstgeber XXXXauszusetzen.

6. Am 29.10.2013 übermittelte der Landeshauptmann von Oberösterreich dem XXXX den unter Punkt 5. erwähnten Vorlagebericht mit der Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme. Eine Stellungnahme langte

nicht ein. 6. Am 29.10.2013 übermittelte der Landeshauptmann von Oberösterreich dem römisch 40 den unter Punkt 5. erwähnten Vorlagebericht mit der Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme. Eine Stellungnahme langte nicht ein.

7. Mit Schreiben vom 20.03.2014 wurden seitens des Landeshauptmannes von Oberösterreich die Verwaltungsakten dem BVwG zur Entscheidung über die Beschwerde vorgelegt und wurde das Verfahren der entscheidenden Geschäftsabteilung des BVwG am 20.03.2014 zugewiesen.

8. Am 09.06.2015 wurde seitens des BVwG telefonisch mit XXXX Kontakt aufgenommen und räumte dieser ein, dass gegenständliches Verfahren nicht von der erteilten Vollmacht umfasst sei (Aktenvermerk vom 09.06.2015). 8. Am 09.06.2015 wurde seitens des BVwG telefonisch mit römisch 40 Kontakt aufgenommen und räumte dieser ein, dass gegenständliches Verfahren nicht von der erteilten Vollmacht umfasst sei (Aktenvermerk vom 09.06.2015).

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen: römisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

Beweis wurde erhoben durch den Inhalt des vorliegenden Verwaltungsaktes.

1. Feststellungen:

Das XXXX war nicht bevollmächtigt, für XXXX Einspruch (nunmehr: Beschwerde) zu erheben. Das römisch 40 war nicht bevollmächtigt, für römisch 40 Einspruch (nunmehr: Beschwerde) zu erheben.

2. Beweiswürdigung:

Der für die gegenständliche Zurückweisung des Bundesverwaltungsgerichtes relevante Sachverhalt ergibt sich aus der vorliegenden Aktenlage zweifelsfrei.

3. Rechtliche Beurteilung:

3.1. Gemäß § 6 BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. 3.1. Gemäß Paragraph 6, BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist.

Gegenständlich liegt somit Einzelrichterzuständigkeit vor.

Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das VwGVG, BGBl. I 2013/33 idF. BGBl. I 2013/122, geregelt (§ 1 leg.cit.). Gemäß § 58 Abs. 2 VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft. Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das VwGVG, BGBl. römisch eins 2013/33 in der Fassung BGBl. römisch eins 2013/122, geregelt (Paragraph eins, leg.cit.). Gemäß Paragraph 58, Absatz 2, VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft.

Gemäß § 17 VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung - BAO, BGBl. Nr. 194/1961, des Agrarverfahrensgesetzes - AgrVG, BGBl. Nr. 173/1950, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 - DVG, BGBl. Nr. 29/1984, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte. Gemäß Paragraph 17, VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der Paragraphen eins bis 5 sowie des römisch vier. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung - BAO, Bundesgesetzblatt Nr. 194 aus 1961,, des Agrarverfahrensgesetzes - AgrVG, Bundesgesetzblatt Nr. 173 aus 1950,, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 - DVG, Bundesgesetzblatt Nr. 29 aus 1984,, und im Übrigen jene

verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

3.2. Zu A) Zurückweisung

3.2.1. Rechtliche Grundlagen:

§ 28 Abs 1 VwGVG lautet: Paragraph 28, Absatz eins, VwGVG lautet:

Sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen.

§ 10 AVG lautet auszugsweise: Paragraph 10, AVG lautet auszugsweise:

(1) Die Beteiligten und ihre gesetzlichen Vertreter können sich, sofern nicht ihr persönliches Erscheinen ausdrücklich gefordert wird, durch eigenberechtigte natürliche Personen, juristische Personen oder eingetragene Personengesellschaften vertreten lassen. Bevollmächtigte haben sich durch eine schriftliche, auf Namen oder Firma lautende Vollmacht auszuweisen. Vor der Behörde kann eine Vollmacht auch mündlich erteilt werden; zu ihrer Beurkundung genügt ein Aktenvermerk. Schreitet eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person ein, so ersetzt die Berufung auf die ihr erteilte Vollmacht deren urkundlichen Nachweis.

(2) Inhalt und Umfang der Vertretungsbefugnis richten sich nach den Bestimmungen der Vollmacht; hierüber auftauchende Zweifel sind nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts zu beurteilen. Die Behörde hat die Behebung etwaiger Mängel unter sinngemäßer Anwendung des § 13 Abs. 3 von Amts wegen zu veranlassen. (2) Inhalt und Umfang der Vertretungsbefugnis richten sich nach den Bestimmungen der Vollmacht; hierüber auftauchende Zweifel sind nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts zu beurteilen. Die Behörde hat die Behebung etwaiger Mängel unter sinngemäßer Anwendung des Paragraph 13, Absatz 3, von Amts wegen zu veranlassen.

...

3.2.2. Einschlägige Rechtsprechung:

Einschreiter ist, wer das Anbringen bei der Behörde stellt, sei es für sich oder für einen anderen (Hinweis E 10.1.1985, 83/05/0073, VwSlg 11633 A/1985). Die Eingabe ist - bis zum Nachweis der Bevollmächtigung - nicht dem Machtgeber, sondern dem einschreitenden Vertreter zuzurechnen, sofern dieser eine für die Bevollmächtigung geeignete Person ist. Dementsprechend ist der Mängelbehebungsauftrag an den einschreitenden Vertreter zu richten und diesem zuzustellen. Die Behörde hat daher zu Recht an die für den Beschuldigten einschreitende GmbH die Aufforderung gerichtet, eine Vollmacht des Beschuldigten im Sinne des § 10 Abs. 1 AVG vorzulegen. Da die GmbH eine Vollmacht des Beschuldigten trotz dieser Aufforderung nicht vorgelegt hat, wurde die Berufung zu Recht ihr und nicht dem Beschuldigten zugerechnet und mangels Parteistellung im Verfahren zurückgewiesen (VwGH 13.12.2000, ZI. 2000/03/0336). Einschreiter ist, wer das Anbringen bei der Behörde stellt, sei es für sich oder für einen anderen (Hinweis E 10.1.1985, 83/05/0073, VwSlg 11633 A/1985). Die Eingabe ist - bis zum Nachweis der Bevollmächtigung - nicht dem Machtgeber, sondern dem einschreitenden Vertreter zuzurechnen, sofern dieser eine für die Bevollmächtigung geeignete Person ist. Dementsprechend ist der Mängelbehebungsauftrag an den einschreitenden Vertreter zu richten und diesem zuzustellen. Die Behörde hat daher zu Recht an die für den Beschuldigten einschreitende GmbH die Aufforderung gerichtet, eine Vollmacht des Beschuldigten im Sinne des Paragraph 10, Absatz eins, AVG vorzulegen. Da die GmbH eine Vollmacht des Beschuldigten trotz dieser Aufforderung nicht vorgelegt hat, wurde die Berufung zu Recht ihr und nicht dem Beschuldigten zugerechnet und mangels Parteistellung im Verfahren zurückgewiesen (VwGH 13.12.2000, ZI. 2000/03/0336).

3.2.3. Im gegenständlichen Fall ergibt sich daraus Folgendes:

Vom XXXX wurde eine Vollmacht vorgelegt, die auszugsweise zu folgenden Handlungen ermächtigt (Hervorhebungen durch das BVwG): Vom römisch 40 wurde eine Vollmacht vorgelegt, die auszugsweise zu folgenden Handlungen ermächtigt (Hervorhebungen durch das BVwG):

- -Strichaufzählung
die Vertretung in Abgaben- und Abgabenstraßverfahren für Bundes-, Landes- und Gemeindeabgaben, ausgenommen die Vertretung vor den Abgabenbehörden des Bundes, den unabhängigen Verwaltungssenaten, dem unabhängigen Finanzsenat und dem Verwaltungsgerichtshof
- -Strichaufzählung
die Vertretung und die Abgabe von Erklärungen in Angelegenheiten der unterjährigen Umsatzsteuervoranmeldung
- -Strichaufzählung
die Beratung in Beitrags-, Versicherungs- und Leistungsangelegenheiten der Sozialversicherungen.

Aus dieser Vollmacht geht nach Ansicht des BVwG unzweifelhaft hervor, dass die Erhebung eines Einspruchs (nunmehr: einer Beschwerde) gegen die Vorschreibung eines Beitragszuschlags nicht von der Vollmacht umfasst ist; so handelt es sich gegenständlich eben nicht nur um die "Beratung" in Beitragsangelegenheiten der Sozialversicherung. Auf telefonisches Nachfragen des BVwG räumte auch XXXX ein, dass gegenständliches Verfahren nicht von der erteilten Vollmacht umfasst sei (Aktenvermerk vom 09.06.2015). Aus dieser Vollmacht geht nach Ansicht des BVwG unzweifelhaft hervor, dass die Erhebung eines Einspruchs (nunmehr: einer Beschwerde) gegen die Vorschreibung eines Beitragszuschlags nicht von der Vollmacht umfasst ist; so handelt es sich gegenständlich eben nicht nur um die "Beratung" in Beitragsangelegenheiten der Sozialversicherung. Auf telefonisches Nachfragen des BVwG räumte auch römisch 40 ein, dass gegenständliches Verfahren nicht von der erteilten Vollmacht umfasst sei (Aktenvermerk vom 09.06.2015).

In Anbetracht der oben dargestellten Judikatur des VwGH (Erkenntnis vom 13.12.2000, ZI.2000/03/0336) war die Eingabe des XXXX nicht Herrn XXXX, sondern dem XXXX zuzurechnen. In Anbetracht der oben dargestellten Judikatur des VwGH (Erkenntnis vom 13.12.2000, ZI. 2000/03/0336) war die Eingabe des römisch 40 nicht Herrn römisch 40, sondern dem römisch 40 zuzurechnen.

Da das XXXX in unbestrittener Weise keine Vollmacht zur Erhebung des gegenständlichen Einspruches (nunmehr: der Beschwerde) vorlegen konnte, ist die Beschwerde dem XXXX zuzurechnen und mangels Beschwerdelegitimation zurückzuweisen (siehe auch dazu das Erkenntnis des VwGH vom 13.12.2000, ZI. 2000/03/0336). Da das römisch 40 in unbestrittener Weise keine Vollmacht zur Erhebung des gegenständlichen Einspruches (nunmehr: der Beschwerde) vorlegen konnte, ist die Beschwerde dem römisch 40 zuzurechnen und mangels Beschwerdelegitimation zurückzuweisen (siehe auch dazu das Erkenntnis des VwGH vom 13.12.2000, ZI. 2000/03/0336).

3.3. Zu B) Unzulässigkeit der Revision:

Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. Gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

Wie sich aus der oben unter A) Punkt 3.2.2. wiedergegebenen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ergibt, besteht im Hinblick auf die Frage, wie im Fall des Einschreitens einer Person, die keine Vollmacht vorlegen

kann, vorzugehen ist, eine einheitliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Die vorliegende Entscheidung weicht von dieser Rechtsprechung auch nicht ab, sondern stützt sich maßgeblich auf diese Judikatur.

3.4. Gemäß § 24 Abs 2 Z 1 VwGVG konnte eine mündliche Verhandlung unterbleiben, da die Beschwerde zurückzuweisen ist. 3.4. Gemäß Paragraph 24, Absatz 2, Ziffer eins, VwGVG konnte eine mündliche Verhandlung unterbleiben, da die Beschwerde zurückzuweisen ist.

Schlagworte

Vollmacht, Zurückweisung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2015:L503.2005783.1.00

Zuletzt aktualisiert am

19.06.2015

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at